



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte

gegen

- Beklagte -

Beigeladen:

Die 8. Kammer des Sozialgerichts Mannheim
hat ohne mündliche Verhandlung am 13.01.2006 in Mannheim durch
die Richterin als Vorsitzende
sowie die ehrenamtliche Richterin und den ehrenamtlichen Richter

für Recht erkannt:

Der Bescheid vom in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.

Tatbestand

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob die verschiedenen Mitarbeitern der Klägerin gegenüber ausgesprochene Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auch deren Tätigkeiten als Pharmaberater deckt.

Die Klägerin ist ein Pharma-Unternehmen, das u. a. Pharmaberater beschäftigt. Dabei erfolgte die Anstellung der Mitarbeiter aus dem gesamten Bundesgebiet in Baden-Württemberg, allerdings erstreckte sich der Einsatzort der jeweiligen Mitarbeiter immer auf ihren jeweiligen Wohnsitz im Bundesgebiet. Im Jahr 2002 fand durch die Beklagte eine Betriebsprüfung gem. § 28 p Abs. 1 SGB VI im Betrieb der Klägerin für den Prüfzeitraum vom 01.01.1997 bis zum 31.12.2002 bzw. 10.09.2003 statt.

Nach erfolgter Anhörung der Klägerin setzte die Beklagte im Bescheid vom 11.01.2003 eine Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen zum 01.01.1997 bis zum 31.12.2002 in Höhe von insgesamt 80.513,10 € fest. Zwar seien Angestellte, die auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe seien, von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, wenn in der berufsständischen Versorgungseinrichtung gleich hohe Beiträge wie in der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet würden, § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI. Die Befreiung von der Versicherungspflicht sei nicht personen-, aber tätigkeitsbezogen. Berufsfremde Beschäftigungen würden von ihr nicht erfasst. Eine Ausnahme gelte nur solche berufsfremde Beschäftigungen, die in Folge ihrer Eigenart oder vertraglich im voraus zeitlich begrenzt seien. Als Pharmaberater bzw. Pharmareferent beschäftigte Personen könnten vom Befreiungsrecht keinen Gebrauch machen, weil es sich hierbei grundsätzlich nicht um eine zur Befreiung berechtigende Tätigkeit von Ärzten oder Apothekern handle. Es werde keine dem jeweiligen Kammerberuf zuzuordnende berufsspezifische Beschäftigung ausgeübt, für die das Befreiungsrecht geltend gemacht werden könne. Zwar seien die betroffenen Arbeitnehmer bei der Klägerin befreit gewesen von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, diese Befreiung gelte jedoch immer nur für die konkret ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit, wie das BSG entschieden habe. Soweit es sich dabei also um eine dem jeweiligen Kammerberuf - im vorliegenden Fall Arzt oder Apotheker - entsprechende Tätigkeit handle, sei die Befreiung wirksam. Werde jedoch eine andere Beschäftigung ausgeübt, wirke die Befreiung

nicht. Einer Aufhebung des Befreiungsbescheides bedürfe es insoweit nicht, die Befreiung werde lediglich gegenstandslos, wie wiederum das BSG entschieden habe. Voraussetzung der Weitergeltung der Befreiung sei also eine dem Kammerberuf entsprechende und damit zur Befreiung berechtigende Tätigkeit, auf der die Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung beruhe. Das sei grundsätzlich nicht die Tätigkeit als Pharmaberater, sondern die Tätigkeit als Arzt oder Apotheker. Für diese Tätigkeiten würden die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ausgesprochen und hierfür gelte sie auch uneingeschränkt. Ob und welche weiteren Tätigkeiten außerdem dem jeweiligen Partnerberuf zuzuordnen seien, könne sich nicht danach richten, wer nach den Satzungsbestimmungen im Versorgungswerk beitragspflichtig sei. Eine Tätigkeit werde nicht schon deshalb zu einer berufsspezifischen Tätigkeit eines Arztes oder Apothekers, nur weil sie von einem solchen ausgeübt werde. Es sei daher das jeweilige Berufsbild aus der erforderlichen Aus- bzw. Vorbildung zu erschließen. Pharmaberater seien Außendienst- bzw. Vertriebsmitarbeiter pharmazeutischer Unternehmen, deren Tätigkeit dadurch geprägt sei, dass sie die Angehörigen der Heilberufe über Produkte ihres eigenen Unternehmens informierten und beraten. Voraussetzung für die Ausübung dieser Tätigkeit sei eine entsprechende Fortbildung zum Pharmaberater, für die lediglich eine abgeschlossene Ausbildung und entsprechende Berufspraxis in einschlägigen Tätigkeiten, z. B. pharmazeutisch-kfm. Angestellter, Drogist, Chemielaborant, Krankenpfleger vorausgesetzt werde. Hieran werde deutlich, dass es sich nicht um eine berufsspezifische, d. h. nur von einem approbierten Arzt oder Apotheker auszuübende Beschäftigung handele, auch wenn diese besonders gute Voraussetzungen für eine solche Tätigkeit mitbrächten. Mithin übten Pharmaberater keinen vom Befreiungsrecht erfassten Kammerberuf aus. Daher könne sich die zu Gunsten der berufsständischen Versorgung ausgesprochene Befreiung nicht auf diese Tätigkeit erstrecken. Soweit für den Beigeladenen die ihm seinerseits erteilte Befreiung konkret für den Beruf des Pharmaberraters erfolgt sei, sei diese Befreiung daher rechtswidrig. Da die Voraussetzungen für eine rückwirkende Aufhebung nicht vorlägen, trete Versicherungs- und mithin Beitragspflicht bezüglich des Beigeladenen erst für die Zukunft, also mit Bekanntgabe des Bescheides, ein.

Hiergegen legte die Klägerin mit Schreiben vom [] Widerspruch ein. Alle Arbeitnehmer, bezüglich derer nunmehr eine Rentenversicherungspflicht festgestellt werde, seien unstrittig von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden. Dies gelte auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer berufsständischen Versorgung. Keine der Befreiungen sei von der Beklagten aufgehoben worden. Daher seien die Befreiungen während der gesam-

ten Zeit der Beschäftigung der betroffenen Arbeitnehmer wirksam gewesen. Die Tätigkeit, die die jeweiligen Arbeitnehmer ausübten, entspreche auch dem jeweiligen Berufsbild. Insoweit sei auf die Satzungsbestimmungen des jeweiligen Versorgungswerks zu verweisen. Denn der Gesetzgeber habe in § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI bestimmt, dass die auf Gesetz beruhende Verpflichtung, Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe zu sein, Befreiungsvoraussetzung sei. Insoweit habe der Gesetzgeber die Entscheidung, welche Tätigkeit zum jeweiligen Berufsbild gehöre, dem jeweiligen Landesgesetzgeber bzw. durch Delegation den jeweiligen öffentlich rechtlichen Körperschaften überlassen. Eine Tätigkeit als Pharmareferent entspreche grundsätzlich dem Berufsbild sowohl des Tierarztes als auch des Humanmediziners bzw. Apothekers. Dies ergebe sich sowohl aus der Satzung des bayrischen Versorgungswerks als auch aus derjenigen der Landestierärztekammer Hessen bzw. Baden-Württemberg. Dies folge auch aus der Berufsordnung der nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte. Auch ein Apotheker sei pharmazeutisch tätig, wenn er als Pharmareferent tätig sei.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom [] zurückgewiesen. Die Begründung entspricht inhaltlich der Begründung des Ausgangsbescheids. Hiergegen hat die Klägerin am [] Klage vor dem Sozialgericht Mannheim erhoben. Sie beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom [] in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom [] aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beigeladene stellt keinen Antrag.

Die Klägerin führt aus, die betroffenen Pharmaberater der Klägerin seien gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht befreit worden, wobei die Tätigkeit als Pharmaberater vom Befreiungstatbestand umfasst werde. Darüber hinaus hätten sowohl die Klägerin als auch die betroffenen Pharmaberater darauf vertrauen können, dass eine Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehe. Die betroffenen Arbeitnehmer seien entweder als Apotheker, Tierarzt oder Humanmediziner von der Beklagten von der Versicherungspflicht befreit

worden. Bezüglich eines Mitarbeiters, Herrn ... sei festzustellen, dass dieser während seiner konkreten Tätigkeit als Pharmaberater 1989 von der Versicherungspflicht befreit worden war. Die Klägerin sei ihren Meldepflichten gem. § 28 a SGB IV in Bezug auf die betroffenen Mitarbeiter stets nachgekommen. Mithin müssten sowohl die Klägerin als auch die betroffenen Arbeitnehmer darauf vertrauen, dass, nachdem sie alle gesetzlichen Meldepflichten erfüllt hatten, die Einzugsstelle gemäß ihrer Überwachungspflichten nach § 28 h SGG IV gehandelt habe und somit die Überprüfung der Befreiung von der Beitragspflicht eingeleitet habe, wenn an dieser Befreiung ein Zweifel bestanden hätte. Dies sei jedoch nicht erfolgt. Des weiteren habe im Jahr 1997 eine Betriebsprüfung stattgefunden, die ebenfalls keine Versicherungspflicht der betroffenen Mitarbeiter festgestellt habe. Im übrigen umfasse sowohl die Tätigkeit als Tierarzt, Apotheker oder auch Humanmediziner die Tätigkeit als Pharmaberater. Dies ergebe sich aus den verschiedenen Satzungen und Bestimmungen der jeweiligen berufsständischen Versorgungseinrichtung. Sowohl Apotheker als auch Mediziner müssten im Rahmen ihrer Tätigkeit als Pharmaberater fortwährend und in hohem Maße die während des jeweiligen Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten verwerten und umsetzen. Die Beklagte habe sich lediglich darauf beschränkt, festzustellen, dass gemäß der Verordnung des für die berufliche Fortbildung zum geprüften Pharmareferenten ein abgeschlossenes Studium als Arzt oder Apotheker für die Tätigkeit als Pharmaberater nicht erforderlich sei. Es sei jedoch Rechtsfehler von der Beklagten, wenn sie aus dieser Feststellung im Umkehrschluss die Folge ziehe, dass die Tätigkeit des Pharmareferenten bzw. Pharmaberaters niemals dem Berufsbild des Arztes oder Apothekers entsprechen könne. Das Berufsbild des Arztes oder Apothekers könne nicht negativ über die Verordnung über die berufliche Fortbildung zum Pharmareferenten bestimmt werden. Im übrigen sei auf den Vertrauensschutz zu verweisen, da, wie dargestellt, in jedem Falle die betroffenen Arbeitnehmer schon länger von der Beitragspflicht befreit seien und zwischenzeitlich auch Betriebsprüfungen unter voll umfänglicher Vorlage der Akten stattgefunden hätten, bei denen jeweils keine Beanstandungen der Befreiung festgestellt worden seien. Die Beklagte habe damit in zurechenbarer Weise den Anschein erweckt, dass die Tätigkeit des Pharmaberaters von ihr als eine berufstypische Tätigkeit anerkannt werde. Dadurch habe sie sowohl in der Klägerin als auch den betroffenen Mitarbeitern das berechtigte Vertrauen erweckt, die Tätigkeit sei berufstypisch und mithin von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit. Zumal der Mitarbeiter : ... in seiner konkreten Tätigkeit als Pharmaberater von der Rentenversicherung befreit worden sei, habe die Klägerin hieraus entnehmen dürfen, dass dies auch für sämtliche andere Ärzte bzw. Apotheker gelten müsse.

Die Beklagte führt aus, bei der Beschäftigung als Pharmaberater handelt es sich grundsätzlich nicht um eine zur Befreiung berechnete Tätigkeit von Ärzten oder Apothekern. Soweit die Mitarbeiter der Klägerin als Pharmaberater tätig seien und eigentlich Ärzte oder Apotheker seien, werde keine dem jeweiligen Kammerberuf zuzuordnende berufsspezifische Betätigung ausgeübt. Auf § 75 Arzneimittelgesetz könne nicht abgestellt werden. Daher könne sich die jeweilige Befreiung nicht auf diese Mitarbeiter erstrecken.

Die Klägerin führt weiter aus, der Ansatz der Beklagten sei es, alle Tätigkeiten als nicht dem Kammerberuf entsprechend auszuscheiden, die einem anderen Berufsbild entsprächen. Da es den Beruf des Pharmaberaters gebe und dafür ein abgeschlossenes Studium als Arzt oder Apotheker nicht erforderlich sei, könne diese Tätigkeit nicht den Kammerberufen zugeordnet werden. Dieser Ansatz sei jedoch unzutreffend. Gefragt werden könne alleine, ob die konkrete Tätigkeit Teil des verkammerten Berufsbildes sei oder sein könne. Wie bereits festgestellt, sei die Tätigkeit als Pharmaberater Teil des Berufsbildes als Arzt oder Apotheker, das ergebe sich auch aus § 75 Arzneimittelgesetz.

Mit Beschluss vom 27.04.2005 wurde Herr zu dem Verfahren gem. § 75 Abs. 2 SGG beigeladen. In der mündlichen Verhandlung vom 12.08.2005 wurden die Beteiligten gehört.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 12.08.2005 wurde die Rechtssache erörtert, die Sache wurde sodann auf Bitte des Beklagtenvertreters vertagt.

Mit Bescheid vom nahm die Beklagte den Bescheid vom in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom hinsichtlich der Feststellung der Rentenversicherungspflicht des Beigeladenen ab Bekanntgabe des Bescheides zurück. Die Klägerin nahm dieses teilweise Anerkenntnis der Beklagten an.

Dem Gericht lagen die einschlägigen Akten der Beklagten vor. Auf ihren Inhalt wird bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts ebenso verwiesen wie auf den Inhalt der in der Sache entstandenen Gerichtsakte.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte ohne die Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten mit dieser Verfahrensweise einverstanden sind (§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG -).

Die form- und fristgemäß erhobene Klage ist zulässig und in der Sache auch begründet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig, die Nachforderung von Beiträgen zur Rentenversicherung für die im Bescheid genannten bei der Klägerin angestellten Pharmaberater erfolgte zu Unrecht, da die betroffenen Mitarbeiter der Klägerin nicht sozialversicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung sind. Denn die diesen Mitarbeitern gegenüber früher ausgesprochenen Befreiungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI bzw. § 7 AVG gelten auch für die Tätigkeit dieser Mitarbeiter als Pharmaberater und hindern daher den Eintritt von Versicherungspflicht in der Rentenversicherung dieser Mitarbeiter.

Die Rechtsgrundlage für die früher erfolgte Befreiung der vorliegend im Streit befindlichen Mitarbeiter der Klägerin war § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI bzw. für die Mitarbeiterin Dr. . . . § 7 AVG. Auch für den beigeladenen Mitarbeiter Herrn . . . war Befreiungsgrundlage § 7 Abs. 2 AVG, die Beklagte hat jedoch insoweit durch das Anerkenntnis vom 30.09.2005 anerkannt, dass die Befreiung des Beigeladenen auch weiterhin gilt, so dass die Versicherungspflicht des Beigeladenen im vorliegenden Verfahren nicht mehr streitgegenständlich ist. Nach den genannten Vorschriften wurden Personen auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit, die aufgrund durch Gesetz angeordneter oder auf Gesetz beruhender Verpflichtung Mitglieder einer öffentlich rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe waren. Die Befreiung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI bzw. § 7 AVG ist jedoch nicht personen-, sondern tätigkeitsbezogen. Sie gilt folglich nur für diejenige Tätigkeit, für die sie auch erteilt ist (vgl. BSG, Urteil vom 22.10.1998 - B 5/4 RA 80/97 R -). Nicht schädlich ist lediglich eine vorübergehende berufsfremde Tätigkeit. Die Befreiung der vorliegend im Streit befindlichen Mitarbeiter der Klägerin erfolgte nach § 6 SGB VI bzw. § 7 AVG zum damaligen Zeitpunkt, weil heutigen Mitarbeiter der Klägerin damals als Apotheker, Human- oder Veterinärmediziner beschäftigt waren und nach den jeweiligen Versorgungsordnungen und Kammerordnungen der jeweiligen Bundesländer als solche Pflichtmitglieder in der jeweiligen Landeskammer und dadurch in der jeweiligen Versorgungsanstalt waren.

Die damals für die Tätigkeit als Apotheker bzw. Veterinär- bzw. Humanmediziner nach diesen Maßstäben erteilten Befreiungen wirken aber auch für die nunmehr von den Mitarbeitern der Klägerin ausgeübte Tätigkeit als Pharmaberater weiter. Denn auch diese Tätigkeit ist dem Tätigkeitsfeld eines Arztes, Apothekers oder Veterinärmediziners zuzuordnen, so dass die vorliegend streitigen Mitarbeiter der Klägerin durch die Aufnahme der Tätigkeit des Pharmaberaters ihre ehemalige Tätigkeit, für die die Befreiung erteilt wurde, fortsetzen. Dass die Tätigkeit des Apothekers, Veterinärmediziners bzw. Humanmediziners auch die Tätigkeit als Pharmaberater umfasst, ergibt sich alleine schon daraus, dass § 75 Arzneimittelgesetz (AMG) vorsieht, dass für die Ausübung des Berufs Pharmaberaters zwingend die Sachkenntnis eines Apothekers, Veterinär- bzw. Humanmediziners erforderlich ist.

Nach § 75 Abs. 1 AMG dürften pharmazeutische Unternehmer nur Personen, die die in Abs. 2 bezeichnete Sachkenntnis besitzen, beauftragen, hauptberuflich Angehörige von Heilberufen aufzusuchen, um diese über Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. fachlich zu informieren (Pharmaberater). Satz 1 gilt auch für eine fernmündliche Information. Andere Personen als in Satz 1 bezeichnet dürfen eine Tätigkeit als Pharmaberater nicht ausüben.

Nach Abs. 2 des § 75 AMG besitzen die Sachkenntnis

1. Apotheker oder Personen mit einem Zeugnis über eine nach abgeschlossenem Hochschulstudium der Pharmazie, Chemie der Biologie, der Human- oder Veterinärmedizin abgelegte Prüfung,
2. Apothekerassistenten sowie Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als technische Assistenten in der Pharmazie, der Chemie, der Biologie, der Human- oder Veterinärmedizin,
3. Pharmareferenten.

Folglich ist die Sachkenntnis, die sich ein Arzt bzw. Apotheker im Rahmen seines Studiums aneignete, zwingende Voraussetzung, um als Pharmaberater tätig zu sein, sofern nicht eine Ausbildung zum Pharmareferenten bzw. ein Beruf nach § 75 Abs. 2 Nr. 2 AMG besteht. Ein Pharmaberater ist also entweder ein Arzt oder Apotheker oder eine Person, die eine Pharmareferentenausbildung oder eine Ausbildung zum MTA/PTA absolviert hat. Diese Zugangsmöglichkeiten sind gleichwertig, Pharmaberater kann mithin nur sein, wer eine Pharmareferentenausbildung absolvierte oder wer ein entsprechendes Studium durchlaufen hat.

Dass ein Pharmaberater auch sein kann, wenn nur eine Ausbildung zum Pharmareferenten bzw. zum MTA/PTA durchlaufen hat, ohne also ein Studium als Arzt oder Apotheker absolviert zu haben, führt zu keinem anderen Ergebnis. Denn jeder Kammerberuf umfasst immer auch Tätigkeiten, die auch von nicht studierten Mitarbeitern ausgeführt werden können. So stellt ein PTA Medikamente her, eine Tätigkeit, die eigentlich zum ureigensten Aufgabenbereich eines Apothekers gehört. Dennoch ist die Tätigkeit als Apotheker ein Kammerberuf, auch wenn Teile dieser Arbeit auch von nicht studierten Mitarbeitern ausgeübt werden können. Wäre dies nicht so, wären alle Tätigkeiten, die auch von nicht studierten Angestellten ausgeübt werden können, aus den Berufsbildern der verkammerten Berufe auszuschließen. Dem steht aber für den vorliegenden § 75 AMG Fall gerade entgegen. Denn wenn es für einen Pharmaberater nur 3 Zugangsmöglichkeiten gibt - Studium oder eine Ausbildung zum MTA/PTA bzw. Pharmareferenten -, hat dadurch der Bundesgesetzgeber klargestellt, dass es zur ärztlichen bzw. apothekerischen bzw. veterinärmedizinischen Tätigkeit hinzugehört, auch als Pharmaberater tätig zu sein. Denn ohne eine andere Ausbildung zu absolvieren, ist es für Pharmaberater zwingend erforderlich, ein Studium als Apotheker, Human- oder Veterinärmediziner absolviert zu haben. Damit gehört die Tätigkeit als Pharmaberater zwangsläufig zum Berufsbild des Arztes, Apothekers bzw. Veterinärmediziners. Nicht erforderlich ist es also, dass die ausgeübten Tätigkeiten nur vom Arzt oder Apotheker ausgeübt werden können. Ausreichend ist es, wenn der ausgeübte Beruf eine Sachkenntnis voraussetzt, die zumindest auch ein Arzt, Apotheker oder Veterinärmediziner von seiner Ausbildung her mitbringt.

Dass die Tätigkeit des Arztes, Apothekers bzw. Veterinärmediziners auch die Tätigkeit als Pharmaberater umfasst, ergibt sich daher auch bei gesonderter Untersuchung der Begrifflichkeiten des Berufsbildes des Arztes/Veterinärs bzw. Apothekers. So ergibt sich beispielsweise aus der Nordrhein-Westfälischen Berufsordnung der Ärzte, was das Berufsbild des Humanmediziners umfasst: Nach § 1 Abs. 1 dienen Ärztinnen oder Ärzte der Gesundheit des einzelnen Menschen und der Bevölkerung. Der ärztlicher Beruf ist kein Gewerbe. Er ist seiner Natur nach ein freier Beruf. Nach Abs. 2 des § 1 ist es ärztliche Aufgabe, Leben zu erhalten und die Gesundheit zu schützen und wiederherzustellen, Leiden zu lindern, Sterbenden Beistand zu leisten und an der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Gesundheit der Menschen mitzuwirken. Mithin ist auch eine Tätigkeit, die der Gesundheit der Bevölkerung insgesamt dient, eine ärztliche Tätigkeit. Dies ergibt sich auch aus der Definition der Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungseinrichtungen, nach der „die ärztliche

Tätigkeit nicht nur die Behandlung von Patienten, sondern auch alle Verrichtungen, bei denen aufgrund medizinischer Kenntnis in ärztlicher Verantwortung gehandelt wird (umfasst). Ärzte können ihr spezifisches Fachwissen für wissenschaftliche und forschende Zwecke sowie der Verwaltung in den verschiedenen Bereichen des Gesundheitswesens einbringen. Auch rein gutachterliche Tätigkeiten, bei der medizinische Fachkenntnisse genutzt werden, ist ärztliche Tätigkeit.“ Auch daraus ergibt sich, dass eine ärztliche Tätigkeit nicht nur ausübt, wer Patienten behandelt, sondern auch die Tätigkeit in Forschung, Wissenschaft und im Gesundheitswesen dazugehört. Maßgeblich ist lediglich, dass die medizinische Fachkenntnis für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit genutzt werden müssen. Dass das bei der Tätigkeit des Pharmaberaters der Fall ist, ergibt sich jedoch zwingend aus § 75 AMG. Von dem weiten Begriff der ärztlichen Tätigkeit ist mithin auch die Tätigkeit eines Pharmaberaters umfasst.

Für Tierärzte ergibt sich eine Tätigkeitsbeschreibung beispielhaft aus § 8 Abs. 1 der Satzung des Versorgungswerks der Landestierärztekammer Hessen. Diese lautet: „Von der Pflichtmitgliedschaft zum Versorgungswerk gem. § 7 sind Kammerangehörige ausgenommen: a) die eine tierärztliche Tätigkeit nicht ausüben (tierärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der die während des veterinärmedizinischen Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten verwertet werden).“ Dass aber die während des tierärztlichen Studiums erworbenen Fachkenntnisse für die Tätigkeit eines Pharmaberaters erforderlich und gar Voraussetzung für die Ausübung sind und eingesetzt werden müssen, ergibt sich wiederum zwingend aus § 75 AMG.

Nichts anderes gilt auch für Apotheker. Auch diese müssen für die Ausübung ihrer Tätigkeit als Pharmaberater zwingend eine Apothekersachkenntnis besitzen (§ 75 AMG) und nutzen. Die Bundesapothekerordnung (BApO) steht dem nicht entgegen. Nach § 2 Abs. 3 BApO ist die Ausübung des Apothekerberufs die Ausübung einer pharmazeutischen Tätigkeit, insbesondere die Entwicklung, Herstellung, Prüfung oder Abgabe von Arzneimitteln unter der Berufsbezeichnung „Apotheker“ oder „Apothekerin“. Nach § 1 BApO ist der Apotheker berufen, die Bevölkerung ordnungsgemäß mit Arzneimitteln zu versorgen. Er dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen und des gesamten Volkes. Zum einen ist diese Aufzählung der pharmazeutischen Tätigkeit in § 2 Abs. 3 BApO nicht abschließend, wie sich aus dem Begriff „insbesondere“ ergibt. Zum anderen umfasst die Tätigkeit des Pharmaberaters gerade die Verbreitung von Arzneimitteln, wie dies typisch für den Apothekerberuf ist. Der Pharmaberater arbeitet im Bereich der Abgabe von Medikamenten und nutzt in diesem Rahmen seine Sachkenntnisse, um die aufgesuch-

ten Ärzte und anderen Stellen über die Wirkungen, Risiken und Anwendungsbereiche der verschiedenen Medikamente zu beraten. Damit ist der Pharmaberater im Bereich der Abgabe von Medikamenten/der Versorgung der Bevölkerung mit Medikamenten beschäftigt. Dass er hierbei nur über bestimmte Medikamente berät und sich nicht objektiv mit vergleichbaren Medikamenten anderer Hersteller auseinandersetzt, da er nur für ein Unternehmen tätig ist, setzt die BApO nicht voraus.

Ist folglich die Tätigkeit als Pharmaberater sowohl für Apotheker wie auch für Human- und Veterinärmediziner eine vom Berufsbild des jeweiligen Berufes umfassende Tätigkeit, ist die Tätigkeit als Pharmaberater auch eine Kammertätigkeit. Die der vorliegenden Nachforderungsentcheidung der Beklagten zugrunde liegenden Mitarbeiter der Klägerin üben daher nach wie vor auch bei ihrer Tätigkeit als Pharmaberater die Tätigkeit aus, für die ihnen damals die Befreiung nach § 6 SGB VI bzw. § 7 AVG erteilt wurde. Diese tätigkeitsbezogene Befreiung wirkt daher auch heute noch fort, so dass ein Eintritt der Versicherungspflicht nicht erfolgt ist.

Folglich sind keine im nachhinein zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge entstanden, der Bescheid vom [] - soweit er nicht ohnehin durch das Anerkenntnis der Beklagten aufgehoben wurde - in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom [] ist daher aufzuheben.

Die Klage ist daher in vollem Umfang begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197 a Abs. 1 Satz 1 dritte Alternative SGG i.V.m. §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Die Klägerin gehört nicht zum Personenkreis, der von § 183 SGG erfasst ist, so dass die Kostenentscheidung gem. § 197 a Abs. 1 SGG nach §§ 154 bis 162 VwGO zu treffen war. Nach § 154 Abs. 1 VwGO hat der unterliegende Teil die Kosten des Verfahrens zu tragen, im vorliegenden Fall folglich die Beklagte. Da der Beigeladene keinen Antrag stellte und mithin kein Prozessrisiko einging, entspricht es nicht der Billigkeit, seine außergerichtlichen Kosten für erstattungsfähig zu erklären, §§ 162 Abs. 3, 154 Abs. 3 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Baden-Württemberg, Hauffstr. 5, 70190 Stuttgart - Postfach 10 29 44, 70025 Stuttgart -, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Mannheim, P 6, 20-21, 68161 Mannheim, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.